

VERORDNUNG

Gemäß § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBL. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 50/2008, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Schiefling am See mit Beschluss vom 17.12.2009, Zahl: 1085-817/2009, folgende Friedhofsordnung erlassen

FRIEDHOFSORDNUNG

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Schiefling am See.
- (2) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 319, EZ 350, KG Schiefling am See. Er hat ein Ausmaß von 1.704 m². Außerhalb der eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich südlich vom Eingang ein mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Platz für Friedhofsabfälle.
- (3) Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen und Leichenasche.
- (4)
 - a) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Marktgemeinde, an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.
 - b) Monumente, Denkmäler und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen zugunsten der Marktgemeinde.
 - c) Im Falle der Auflassung der Friedhöfe ist die Marktgemeinde berechtigt, auch schon vor Ablauf der Benützungsdauer der Gräber, diese Friedhöfe außer Betrieb zu setzen und die Einstellung der Bestattung anzuordnen. In diesem Fall endet das Benützungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung der Friedhöfe ohne Leistung einer Rückvergütung.

II.

Ordnungsvorschriften

- (1)
 - a) Die Aufbahrungshalle ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr offen zu halten.
 - b) Die Aufbahrung der Leichen ist nur in der Leichenhalle mit geschlossenem Sargdeckel gestattet.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,
- a) den Friedhof und seine Einrichtungen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Bei Ausübung der Arbeiten ist auf an gesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum. Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

III. Beisetzung

- (1) Jede Beerdigung, die im Gemeindefriedhof vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Diese stellt eine Grabanweisung zu. Das Öffnen und Schließen eines Grabes wird von der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) veranlasst und obliegt ausschließlich den Organen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.

(3) Ruhefristen

- a) Die Benützungsdauer für die Gräber beträgt 10 Jahre. Über eine eventuelle Nichtverlängerung nach der 10-jährigen Ruhefrist hat der Gemeindevorstand zu entscheiden.
- b) Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- c) Das Nutzungsrecht kann gegen erneuten Erlag der jeweiligen Gebühr jährlich verlängert werden.
- d) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von sechs Monaten kann die Marktgemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Von dieser Verfügung erhält der bisherige Grabeigentümer eine Verständigung. Wenn keine Ansprechperson bekannt ist erfolgt ein Anschlag an der Amtstafel.

IV. Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:

a) Einzel- u. Doppelgräber

Die Gräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt Schiefling am See) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.

b) Urnengräber

Die Beisetzung der Urnengräber erfolgt im bestehenden Urnenhain.

Die Beisetzung von Urnen in Urnennischen darf nur durch die Bestattung, das Schließen der Urnennischen nur durch einen befugten Steinmetzunternehmer erfolgen.

Die Urnennischen weisen eine Größe von 60 cm x 50 cm und eine Blumen- bzw. Kerzenablagefläche in der Größe von 35 cm x 50 cm auf.

(2) Größe der Grabstellen

Diese sind im beiliegenden Plan ersichtlich – siehe Anlage A.

(3) Gestaltung der Grabstätte

a) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichen und sauberen Zustände gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

b) Für die Grabstellen auf der Südseite des Friedhofes (siehe Gräberplan), wird zur individuellen Gestaltung der Raum vor bzw. um das Grabmal in einer Tiefe von 0,60 m freigegeben. Dieser Bereich kann auch mit einer Umrandung eingefasst werden – siehe Anlage B.

Die restliche Fläche ist als reine Grünfläche ohne Erhebung zu gestalten. Das Aufstellen von Blumenschüsseln oder anderen Gefäßen sowie Gegenstände darf auf dieser Fläche nicht erfolgen, da deren Pflege einheitlich durch die Friedhofsverwaltung veranlasst wird.

- c) Alle Grabanlagen müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- d) Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Zierbäumen und –sträuchern, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen.

(4) Grabmale

Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten udgl.) ist bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) anzusuchen. Den Ansuchen ist eine Skizze des Grabmales im Maßstab 1:10 anzuschließen.

a) Höhe der Grabmale:

Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 1,20 m sein.

b) Material:

Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von Amts wegen entfernt.

V. Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Der Erwerb eines Grabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefristen nach Art. III. Abs. 3.
- (3) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche beigesetzt werden kann.
- (4) a) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist nach
 - 1) Art. III. Abs. 3 lit. a (10 Jahre)

für ein Einzelgrab	€ 150,00
für ein Doppelgrab	€ 300,00
für ein Urnengrab	€ 350,00
 - 2) Art. III. Abs. 3 lit. c (jährliche Verlängerung der Grabstelle) € 30,00 /Jahr.

- b) Je Sterbefall ist für die Entsorgung von Blumen, Kränze, Gestecke, Kerzen etc. eine pauschale Gebühr
- in der Höhe von € 40,00
- und für die Benützung der Aufbahrungshalle eine pauschale Gebühr
- in der Höhe von € 60,00
- zu entrichten.
- (6) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Markt-gemeinde Schiefing am See möglich.
- (7) Ein Verlust des Nutzungsrechtes tritt ein:
- a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung;
 - b) bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz zweimaliger Mahnung;
 - c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung;

VI. Schlussbestimmungen

(1) Haftung

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden, die Nutzungsberechtigten überdies für Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhofsgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.

Die Marktgemeinde Schiefing am See haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten bei Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von der Marktgemeinde Schiefing am See nicht übernommen.

- (2) Mit der Erlangung des Nutzungsrechtes für ein Grab bzw. einer Grabstätte erklärt sich der Nutzungsberechtigte mit den vorstehende Bestimmungen einverstanden und versichert deren genauen Befolgung.

(3) Gleichstellungsklausel

Soweit in der Friedhofsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

(4) Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2010 in Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 04. Juli 2000, Zahl: 620-8/00-Ha., in den Fassungen vom 18.12.2001 und 14.10.2004 außer Kraft.

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

Der Bürgermeister:

Valentin A. Happe

Angeschlagen am: 18-12-2009
Abgenommen am: 07-01-2010